

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	WTG aktuell gültig	WTG Entwurf
2 Abs 2		Geltungsbereich	(6) Werkstätten für Menschen mit Behinderung	entfällt
5 Abs 3	5 Abs. 3	Internet	Alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche müssen über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs verfügen.	(3) Alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche müssen über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines elektronischen Medienzugangs durch die Leistungsanbieterin oder den Leistungsanbieter verfügen.
20 Abs. 1	13 Abs. 1	Wohnqualität	Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausrichten und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.	Für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind die Grundsätze der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität zu wahren. In der Begründung zum Entwurf gibt es hier folgenden Hinweis Die allgemeinen Anforderungen an die Wohnqualität nach § 7 enthalten keine ausdrückliche Obergrenze von 80 Plätzen. Vielmehr sind nach § 13 Absatz 1 WTG die Grundsätze der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität zu wahren. Für die Gewährleistung der Überschaubarkeit kann grundsätzlich eine Zahl von bis zu 120 Plätze als Richtgröße angenommen werden Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	WTG aktuell gültig	WTG Entwurf
				gesellschaftliche Teilhabe ausrichten und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.
20 Abs 2	13 Abs 1	Größe der Einrichtung	Einrichtungen sollen nicht mehr als 80 Plätze umfassen. Leistungsrechtliche Vereinbarungen, die geringere Platzzahlen vorschreiben, bleiben unberührt.	Keine Angabe im Entwurf WTG In der Begründung zum Entwurf bzgl. Größe wird folgender Hinweis gegeben: Zwar orientieren sich die Regelungen an den vorherigen Fassungen des WTG, werden jetzt aber um die Anforderung der Berücksichtigung von Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität ergänzt, die auch für die örtliche Planung von Relevanz ist. Die allgemeinen Anforderungen betreffen nach Satz 1 das Umfeld und die konkrete Gestaltung der Einrichtung. Die gesetzliche Formulierung wurde aus der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 1 WTG-DVO entnommen. Die örtliche Planung im Bereich der Pflegeinfrastruktur richtet sich nach § 7 APG. Maßstab für die bauliche Struktur sind dabei auch der Standort der Einrichtung in dem entsprechenden Sozialraum. Insoweit wird die Regelung hier erweitert und entsprechend Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität als Leitlinien vorgegeben. Für eine Einrichtung wird keine feste Platzobergrenze mehr gesetzlich vorgeschrieben, gleichwohl gibt die Anforderung der Überschaubarkeit vor, dass die Platzzahl grundsätzlich zu begrenzen und die bauliche Struktur entsprechend auszurichten ist. Zudem

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	WTG aktuell gültig	WTG Entwurf
				sollten örtliche Quartiere so entwickelt werden, dass Einrichtungen möglichst bei den jeweiligen Planungsprozessen nicht nur mitgedacht, sondern gleichfalls in der Praxis verwirklicht werden. Weiterhin muss die Einrichtungsgestaltung an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein. Maßstab für die bauliche Struktur der Einrichtungen bleibt ein am Alltag orientiertes häusliches Zusammenleben. Damit sind in neueren Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot beispielsweise Wohngruppenkonzepte verbunden. Die baulichen Gegebenheiten müssen insbesondere sicherstellen, dass die Einrichtung von den Nutzerinnen und Nutzern möglichst selbstständig genutzt werden kann.
20 Abs 3	13 Abs.2	Anzahl EZ	Den Nutzerinnen und Nutzern ist auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, muss der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 vom Hundert innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen. In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann.	Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 Prozent innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen. In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann

Referentenentwurf **WTG** NRW-Stand 11.03.26 Vergleichsübersicht bauliche bzw. Wohnraumanforderungen zum gültigen Gesetz

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	WTG aktuell gültig	WTG Entwurf
20.Abs 3	13 Abs.2	Sanitäräume	Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre müssen Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein.	Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein.
27 Abs 1	20 Abs. 1	Wohngemeinschaft EZ	In den Wohngemeinschaften sind nur Einzelzimmer zulässig. Auf Wunsch kann Personen, die miteinander in einer Partnerschaft leben, die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden.	In den Wohngemeinschaften sind nur Einzelzimmer zulässig. Auf Wunsch kann Personen, die miteinander in einer Partnerschaft leben, die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden.
27 Abs 2	20 Abs 2	Wohngemeinschaft	Größe, Anzahl und Gestaltung der Räume haben eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus anderen Rechtsnormen sicherzustellen und sowohl dem Recht auf Privatsphäre als auch den Erfordernissen einer funktionierenden Hausgemeinschaft zu entsprechen.	Größe, Anzahl und Gestaltung der Räume haben eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus anderen Rechtsnormen sicherzustellen und sowohl dem Recht auf Privatsphäre als auch den Erfordernissen einer funktionierenden Hausgemeinschaft zu entsprechen.
31 ff			Service Wohnen	Entfällt keine Angaben
34 ff			Ambulante Dienste	Entfällt keine Angaben
38. Abs 1 und 2	28 Abs 1 und 2	Hospiz	(1) In Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig. (2) In Hospizen müssen Grundriss, Gebäudeausstattung und räumliche Gestaltung geeignet sein, um eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische	(1) In Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig. (2) In Hospizen müssen Grundriss, Gebäudeausstattung und räumliche Gestaltung geeignet sein, um eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine

Artikel Aktuell	Artikel Entwurf	Inhalt	WTG aktuell gültig	WTG Entwurf
			Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen.	psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen.
38 Abs 3	28 Abs 3	Tages- und Nachtpflege	Die Räumlichkeiten in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und Rückzugsmöglichkeiten (Recht auf Privatsphäre) an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten.	Die Räumlichkeiten in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen müssen sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und Rückzugsmöglichkeiten an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten
38 Abs 4	28.Abs 4	Kurzzeitpflege	Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 1. Juni 2018 bereits in Betrieb genommen wurden, sind von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 befreit.	Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder entsprechende Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen abweichend von § 13 Absatz 2 über Einzel- oder Doppelzimmer und in ausreichender Zahl über Einzel- oder Tandembäder verfügen, wobei der Zugang zu den Sanitärräumen unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern möglich sein soll. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach Satz 1, die bis zum 1. Juni 2018 bereits in Betrieb genommen wurden, sind von den Anforderungen des § 13 Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5 befreit.